

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1920)
Heft: 6

Artikel: Die Schweizer und die Deutsche Verfassung
Autor: Weiss-Rathenau, Lisbet
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mal fand im Institut eine gesellige abendliche Vereinigung statt, wobei hin und wieder über wichtige soziale Fragen gesprochen wurde. Jemand aus der Gesellschaft stellte die Frage von seinem Gesichtspunkte aus hin, und nun entspann sich die Diskussion, an der sich alle beteiligen konnten, und bei der sich die Frauen und Mädchen, auch die schüchternsten, endlich gewöhnten, ihre Ansicht auszusprechen und sich so von der falschen Scham zu befreien, durch die so manches gute Wort oft ungesagt oder mancher noch unklare Gedanke unentwickelt bleibt".

Dass eine Schule, die die Schülerinnen innerlich und äusserlich unabhängig machen wollte, der Reaktion ein Greuel war, lässt sich denken. In Preussen waren die meisten freien Gemeinden aufgelöst, waren die Fröbel-schen Kindergärten im Jahre 1851 aufgehoben worden, weil sie nach Ansicht des Herrn von Raumer dem Sozialismus und Atheismus Vorschub leisteten. In Hamburg hatten die Häupter der preussischen Reaktion nichts zu befehlen, da war man an solche Verbote nicht gewöhnt. Aber es gab andere Mittel und Wege, der unbequemen Schule beizukommen. Durch Umtriebe, besonders der Geistlichkeit, wurden die früheren Freunde und Aktionäre der Schule abspenstig gemacht. Die nötigen Geldmittel blieben aus und die Leitung musste an die Aufhebung der Schule denken. Malwida sagt darüber: „Wir wollten keine Konzessionen machen, nicht um Hilfe bitteln, denn wir hätten lügen müssen, um sie zu bekommen. Wir beschlossen also, freiwillig zu enden, in der höchsten Blüte unserer moralischen Erfolge, um zu beweisen, dass die Schliessung der Schule nicht die Folge eines falschen Prinzips, sondern der ungenügenden materiellen Mittel sei.“ Mit einer grossen, feierlichen Abendversammlung wurde die Schule im Jahre 1852 geschlossen, weil man als Sieger, nicht als Besiegte scheiden wollte. Malwida begab sich erst nach Berlin, floh dann aber, als ihr die Polizei aufsässig war, nach England, wo sie sich im Verkehr mit vielen Emigranten, so mit Kinkel und seiner Frau, mit Alexander Herzen und anderen, wohl fühlte. Sie lebte von da an teils in England, teils in Paris, dann in Rom und ist dort 1903 86-jährig gestorben. Für weitere Einzelheiten ihres Lebens sei nochmals auf ihre Selbstbiographie „Die Memoiren einer Idealistin“ und den „Lebensabend einer Idealistin“ hingewiesen.

Fühlten sich die Hamburgerinnen auch nicht besiegt, so hatte die erste bewusste Aktion der Frauen in Deutschland doch tatsächlich mit einer Niederlage geendet. So mit Niederlagen auf der ganzen Linie. Es geht nicht an, diese Erscheinung mit einem oberflächlichen Gerede von der Ungunst der Zeiten abzutun; wir müssen versuchen, die Ursache des Misserfolges aufzudecken, die in der Bewegung selbst liegt.

Die Frauenbewegung der Revolutionszeit ging von einer Theorie aus, der Theorie von den Menschenrechten, wie sie in Frankreich verkündigt worden war. Die Theorie hatte für viele Zeitgenossen durch ihre Logik und die Geschlossenheit des Systems etwas Bestechendes. Die Frauenemanzipation war eine ihrer Konsequenzen. Recht

gut charakterisiert Helene Lange irgendwo das Empfinden der Vorkämpfer der Frauenbewegung jener Zeit mit folgenden Worten: „Eine vernunftgemäss Forderung kann, ja muss von heute auf morgen erfüllt werden, und jeder Tag, der bis dahin vergeht, fällt auf das Schuld-konto der Dummheit oder Barbarei oder der offensichtlichen Ungerechtigkeit.“ Diese Pioniere und Pionierinnen sahen in der Stellung der Frauen nicht etwas historisch Gewordenes, den historischen Gesetzen Unterworfenes und sich demgemäß nur Aenderndes, wenn innere und äussere Notwendigkeit zugleich dazu drängen. Wohl empfanden sie tief die innere Notwendigkeit; aber die äussere — wenn sie bei einer Mary Wollstonecraft auch schon stark ins Gewicht fällt — war doch noch nicht so zwingend, dass viele sie als dringlich erkannten. Das brachte erst die wirtschaftliche Umwälzung des 19. Jahrhunderts zustande, so dass in den 50er Jahren die Frauenbewegung in eine neue Phase eintrat, in der vorübergehend jede prinzipielle Erörterung der Frauenfrage zurücktreten musste vor der praktischen Aufgabe, die unerträglich gewordene geistige und wirtschaftliche Lage der Frau zu verbessern. Diese moderne Frauenbewegung, ein Faktor, mit dem man heutzutage rechnet, geht in den letzten Jahren vorzugsweise darauf aus, den Frauen eine bessere politische Stellung zu erringen, und sie verwirklicht damit eine Forderung, die gerade in der ersten Phase des Feminismus am lautesten ertönt war.

G. Gerhard

Die Schweizer und die Deutsche Verfassung.

Vergleicht man die Bismarcksche Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 mit der jetzigen republikanischen Verfassung, so begreift man nicht, dass zwischen diesen beiden Verfassungen nur die kurze Spanne Zeit von 48 Jahren liegt. Die Bismarcksche erscheint so veraltet und überlebt, dass wir uns in ihren Geist kaum noch hineinfinden können. Welch ein Unterschied schon in den einleitenden Worten; hier sind es Könige und Fürsten, die einen Bund schliessen und die dann dem Deutschen Reiche die Verfassung geben; heute ist es das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem innern und dem äussernen Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, das sich die Verfassung gibt. Mit einem ähnlichen Satze beginnt auch die aus dem Jahre 1874 stammende Schweizer Verfassung: Die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen; auch hier sind es die Eidgenossen, eben das Volk, das sich die Verfassung gibt. Es folgen dann in der Bismarckschen und in der Schweizer Verfassung die Aufzählung der durch die Verfassung vereinigten Staaten oder Völkerschaften. In der republikanischen deutschen Verfassung heisst es dagegen

kurz und prägnant: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus; das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Nach Artikel 18 kann die Bevölkerung durch Abstimmung selbst bestimmen, dass sie nicht mehr zum Deutschen Reiche gehören will, und ebenso können Landstriche, in denen durch Abstimmung der Wille dazu festgelegt worden ist, neu in das Reich aufgenommen werden. Da es durch diesen Artikel möglich ist, dass die zusammengefügten Länder wechseln, sind sie nicht namentlich aufgezählt worden. In Artikel 6 sind diejenigen Materien aufgeführt, über die dem Reich die ausschliessliche Gesetzgebung zusteht. Um den Einheitsstaat zu fördern, sind die Kompetenzen des Reiches gegenüber den Bundesstaaten viel zahlreicher als in der Bismarckschen Verfassung geworden. Das Schulwesen, das Bodenrecht, der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, das Armenwesen, das Gesundheitswesen, die Vergesellschaftung von Naturschätzen und Unternehmungen, das Theater- und Lichtspielwesen sind Reichsangelegenheiten geworden und werden dadurch einheitlich geregelt. In der Bismarckschen Verfassung verblieben den Einzelstaaten viel mehr Rechte, aber auch hier gingen Reichsgesetze schon den Landesgesetzen vor und in der neuen Verfassung heißt es in Artikel 13: Reichsrecht bricht Landrecht. Uebereinstimmend heißt es in der Schweizer Verfassung, Artikel 3: Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt wird, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind, und ergänzend fügt der Artikel 6 hinzu, dass die Verfassungen der Kantone republikanisch und demokratisch sein und vom Volke angenommen sein müssen, und diese Verfassungen dürfen der Bundesverfassung nicht widersprechen. Ebenso schreibt die deutsche Reichsverfassung den Ländern in Artikel 17 vor, dass sie eine freiheitliche Verfassung haben müssen und dass ihre Volksvertretung in allgemeiner, gleicher, geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden muss.

In der Bismarckschen Verfassung gab es drei Kompetenzen, welche übereinstimmen mussten, um eine Vorlage zum Gesetz zu erheben. 1. Den Bundesrat; er vereinigte die Vertreter der Bundesstaaten; 2. den Reichstag, Abgeordnete, aus direkten Wahlen des Volkes hervorgegangen, mit fünfjähriger Legislaturperiode, und 3. das Präsidium verblieb dem deutschen Kaiser; er allein durfte das Volk völkerrechtlich vertreten; er allein konnte im Namen des Reiches Krieg erklären und Frieden schliessen und Bündnisse mit fremden Staaten eingehen. In der Bismarckschen Verfassung nehmen die Bestimmungen über die Vorbereitungen zum Krieg, über das Heer und die Marine den grössten Teil ein; alles geschieht in des Kaisers Namen, Regis voluntas suprema lex. In der republikanischen Verfassung geht alle Gewalt vom Volke aus; nur das Volk bestimmt. Die Artikel über Heer und Marine sind ganz fortgefallen, nur im Art. 79 wird ganz kurz gesagt: Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache.

Es wird nur noch von der Verteidigung gesprochen, damit sind alle anderen Gründe für einen Krieg ausgeschlossen. Die republikanische Verfassung hat ebenfalls drei Kompetenzen: 1. den Reichsrat, der die Länder vertreten; 2. den Reichstag, der aus den Abgeordneten des Volkes besteht, dessen Legislaturperiode auf vier Jahre heruntergesetzt worden ist. Der Art. 22 lautet: Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hier zum ersten Male erfahren die Frauen, dass sie deutsche Staatsbürgerinnen mit den gleichen Rechten wie die Männer geworden sind. Der dritte Machtfaktor ist der Reichspräsident; dieser wird vom Volke auf sieben Jahre gewählt; er muss das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Reichspräsident vertritt wie der Kaiser das Reich völkerrechtlich; er hat auch den Oberbefehl über die Wehrmacht, aber Kriegserklärung und Friedensschluss kann nur durch Reichsgesetz erfolgen, also nur mit Zustimmung des Reichsrates und des Reichstages. Die Macht des Präsidenten wird dann durch Art. 50 wieder eingeschränkt. „Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenziehnung wird die Verantwortung übernommen“. Art. 54: „Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muss zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht“. Immer wieder soll nur die Stimme des Volkes ausschlaggebend sein. Der Art. 59 bestimmt sogar, dass der Reichstag berechtigt ist, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Minister vor einen Staatsgerichtshof zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Schweizer Verfassung enthält in ihrem zweiten Teile die Bestimmungen über die Bundesbehörden; sie sieht ebenfalls das Zweikammersystem vor. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, diese besteht aus zwei Abteilungen, dem Nationalrat und dem Ständerat. Der Nationalrat wird in direkten Wahlen auf die Dauer von drei Jahren vom schweizerischen Volke gewählt, ist daher die Abordnung des Volkes, im Gegensatz zum Ständerat, als der Abordnung der Kantone. Stimmberechtigt bei den Wahlen ist jeder Schweizer, ebenso wie jeder Deutsche, wenn er das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, aber unter Schweizer sind bis jetzt nur die männlichen Bürger zu verstehen. Im Gegensatz zum Artikel 4 der Schweizer Verfassung, der besagt, dass alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sind und dass es keinerlei Vorrecht gibt, bestimmt der Artikel 75, dass wahlfähig zum Nationalrat nur jeder Schweizer Bürger weltlichen Standes ist. Die Geistlichen, sowohl die katholischen, als auch die evangelischen, können nicht in den Nationalrat gewählt werden. Dieses Ausnahmegesetz richtet sich gegen den katholischen Klerus, dessen zu gros-

sen Einfluss man fürchtete. Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete. Nationalrat und Ständerat sind gleichberechtigt; für die Gesetzgebung ist die Zustimmung beider Räte erforderlich. Beide Räte gemeinsam haben den Bundesrat, das Bundesgericht, den Kanzler und den General der eidgenössischen Armee zu wählen; sie haben das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen.

Die vollziehende und leitende Behörde der Schweiz ist der aus sieben Mitgliedern bestehende Bundesrat; die Räte werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizer Bürgern ausgewählt und auf drei Jahre ernannt. Die Bundesräte wählen dann unter sich den Bundespräsidenten, der jedes Jahr wechselt muss. Hierin liegt einer der Hauptunterschiede zur deutschen und auch zur amerikanischen Verfassung, die den Präsidenten direkt vom Volke wählen lassen. In der deutschen ebenso wie in der Schweizer Verfassung ist es vorgesehen, dass in besonders wichtigen Fällen Gesetze dem ganzen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden können. In der Schweiz muss dies bei Verfassungsänderungen geschehen. Für die deutsche Verfassung ist in diesem Punkte die Schweizer Verfassung in gewissem Sinne vorbildlich gewesen; der deutsche Präsident kann aus eignem Recht jedes Gesetz zum Volksentscheid bringen; in der Schweiz dürfen diese Gesetze dann nicht dringlicher Natur sein und das Begehr nach der Volksabstimmung muss von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen gestellt sein. Eine Änderung der deutschen Verfassung darf auch nur bei dringendster Notwendigkeit stattfinden; um eine leichtfertige Umgestaltung auszuschliessen, müssen zwei Drittel der Reichstagsmitglieder anwesend sein und von diesen müssen wieder zwei Drittel der Änderung zustimmen und ebenso ist es im Reichsrat.

In der Schweizer sind ebenso wie in der deutschen Verfassung Gesetze und Richtlinien sozialer und ethischer Natur enthalten, während diese in der Bismarckschen Verfassung gänzlich fehlen. Dr. Ablass sagt deshalb von der deutschen Verfassung, dass sie kein juristisches Fachbuch, sondern die staatsrechtliche Bibel des Volkes sein soll, dass sie eben mehr bieten soll, als tote Paragraphen. Diese Artikel sind in der deutschen Verfassung im zweiten Hauptteil in den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen zusammengefasst, während sie in der Schweizer Verfassung im ersten Abschnitt, zum Teil in der zweiten Abteilung in den Aufgaben des Bundes und im dritten Abschnitt in den Volksrechten gegeben werden. Artikel 4 der Schweizer Verfassung und Artikel 109 der deutschen stimmen im Anfangssatze überein: Alle Deutschen (alle Schweizer) sind vor dem Gesetze gleich. Aber dann geht die deutsche Verfassung diesen für uns Frauen bedeutsamsten Schritt weiter, indem sie Männern und Frauen dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten gibt. Vorrechte der Geburt oder des Standes sind in beiden Verfassungen ausgeschlossen. Den Beamten und Soldaten der Schweiz ist es verboten, Titel und Orden auswärtiger Regierungen anzunehmen, nach der

deutschen Verfassung ist dies ebenfalls verboten, im Lande dürfen keine Orden und Titel verliehen werden und Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens.

Die Grundrechte und Pflichten der Deutschen zerfallen in folgende fünf Abschnitte: Die Einzelperson, das Gemeinschaftsleben, Religion und Religionsgesellschaften, Bildung und Schule und das Wirtschaftsleben.

Nun, da die Entente nicht mehr die Auslieferung verlangt, möchte ich die Artikel 112 und 116 ausführen, um zu zeigen, wie die Auslieferung gegen die deutsche Verfassung verstossen hätte. Artikel 112 lautet: Kein Deutscher darf einer Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden, und Artikel 116 lautet: Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde; dementsprechend heisst es in der Schweizer Verfassung im Artikel 58: Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden. Das Brief-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind nach beiden Verfassungen gewährleistet. Ueber den kurzen Artikel 54 der Schweizer Verfassung, der die Ehe behandelt, geht die deutsche Verfassung weit hinaus. Im Artikel 110, dem ersten, der das Gemeinschaftsleben behandelt, heisst es: Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter, und dann im zweiten Absatz: Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Die Gleichberechtigung der Geschlechter, die nun durchgeführt werden muss, wird der Frau endlich eine selbständige Stellung dem Manne und den Kindern gegenüber verschaffen. Auch dass der Staat besondere Rücksicht auf kinderreiche Familien zu nehmen hat, ist eine bemerkenswerte soziale Massnahme. Reformierend muss auch der Artikel 121 wirken, wenn es auch noch lange Zeit dauern wird, bis die angestrebte neue Moral sich durchsetzen wird. Er lautet: Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen, wie den ehelichen Kindern. Sowohl nach der Schweizer Verfassung, wie nach der deutschen, haben die Bürger das Recht, ohne besondere Erlaubnis, Vereine zu bilden und Versammlungen abzuhalten, wenn sich diese Veranstaltungen nicht gegen den Staat wenden. In Deutschland kann aber über einzelne Bezirke der Belagerungszustand verhängt werden; dies geschieht bei Unruhen oder Streiks, um das Wohl des Staates sicherzustellen und dadurch wird dann allerdings das Vereinsrecht sehr eingeschränkt. Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet, auch sollen die Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte beseitigt werden. (Zum Beispiel: Heiratsverbot.) Der dritte Abschnitt der Grundrechte und Grundpflichten behandelt die Religion und Religionsgesellschaften; für diese Artikel war wiederum vielfach die Schweizer Verfassung vorbildlich, es heisst dort: Glaubens- und Gewissensfreiheit geniessen alle Be-

wohner. Der Genuss bürgerlicher Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnis. Die deutsche Verfassung geht wiederum einen Schritt weiter und sagt, dass überhaupt niemand verpflichtet ist, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren; der Zwang zur Benutzung einer religiösen Eidesformel besteht in der Schweiz ebenfalls nicht mehr. In Deutschland ist die Staatskirche aufgehoben worden, während sich in der Schweiz trotz vollkommener Kulturfreiheit in gewisser Weise bevorzugte Landeskirchen bilden können. Die Akte des bürgerlichen Standes: Geburt, Ehe, Tod sind auch hier unabhängig von der Kirche und müssen von bürgerlichen Behörden registriert werden. Das Verbot der Zulassung der Jesuiten, das früher in Deutschland ebenfalls bestand, aber dann aufgehoben wurde, bildet in der Schweiz einen Verfassungsartikel. Artikel 51 lautet: „Der Orden der Jesuiten darf in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden; auch ist ihm jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt“ und dann Artikel 152: „Klöster dürfen nicht errichtet werden“. Durch diese Artikel soll das Uebergewicht der katholischen Kirche gebrochen werden. In der Schweiz wie in Deutschland besteht Schulzwang; in Deutschland sind bis jetzt nur die Volks- und Fortbildungsschulen unentgeltlich, während es in der Schweiz jetzt schon alle öffentlichen Schulen sind; dies ein besonderer Vorzug der Schweizer Verfassung; denn wenigstens zumteil werden dadurch die Bildungsvorrechte der Reichen beseitigt. Im Artikel 146 der deutschen Verfassung wird jetzt ebenfalls eine Neugestaltung des öffentlichen Schulwesens angestrebt: „Die wirtschaftliche, gesellschaftliche, religiöse Stellung der Eltern soll ohne Einfluss sein bei der Aufnahme eines Kindes in eine Schule, die seiner Neigung und Anlage gerecht wird. Für den ausgefallenen Arbeitsverdienst sollen den Eltern Erziehungsbeihilfen gegeben werden.“ Einige grosse Städte haben damit schon begonnen. Nach beiden Verfassungen haben die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterrichte zu entscheiden, „jedes deutsche Kind soll beim Abgang von der Schule ein Exemplar der Verfassung ausgehändigt bekommen“. Der fünfte Abschnitt behandelt das Wirtschaftsleben. „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. Diese Forderung eines Existenzminimums ist ebenso sozial empfunden, wie die folgenden Sätze: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.“ Dies gilt besonders für die Bestellung des Bodens, die nicht für den Einzelnen, sondern für die Gesamtheit geschieht. Nach Artikel 161 ist es Aufgabe des Reichs, zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfälle des Lebens ein umfassendes Versicherungswesen unter massgebender Mitwirkung der Versicherten zu schaffen. Obligatorische Invaliden-, Alters-, Unfall-, Krankenversicherung besteht in Deutschland schon lange;

alles muss aber weiter ausgebaut und verbessert werden. Das Versicherungswesen steht in Deutschland auf einer ganz anderen Höhe, als in der Schweiz, wo man merkwürdigerweise gerade auf diesem Gebiete rückständig ist. Auch die schon bestehende Arbeitslosenunterstützung wird in Artikel 163 noch einmal in der Verfassung festgelegt. Die jetzt erfolgten Gesetze über Betriebsräte und über den Reichswirtschaftsrat werden im Artikel 165 der Verfassung gefordert. Die Rechte der Arbeitenden werden immer weiter ausgebaut und der Einzelne soll immer mehr lernen, seine Kraft zum Wohle aller zu verwenden. Weitergehend und überlegen ist die Schweizer Verfassung der deutschen durch Artikel 165, der lautet: „Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden“. Hierüber steht in der deutschen Verfassung überhaupt nichts. Mir ist der Schweizer Artikel nicht weitgehend genug, ich möchte Todesurteile überhaupt abgeschafft haben; immerhin bedeutet es einen Anfang, den sich die deutsche Gesetzgebung zum Vorbild nehmen sollte, den die österreichische Verfassung bereits verwirklicht hat.

Die amerikanische und die französische Verfassung sind zum Teil der schweizerischen, zum Teil der deutschen ähnlich, ohne etwas grundsätzlich anderes zu fordern, dies tut aber in hohem Masse die Verfassung der russischen Sowjet-Republik; diese möchte ich gern in einem weiteren Aufsatze kurz besprechen. Lisbet Weiss-Rathenau.

Kleine Mitteilungen.

I n t e r n . K o n g r e s s f ü r F r a u e n s t i m m r e c h t . Im Anschluss an den VIII. Intern. Kongress für Frauenstimmrecht in Genf wird ein Versuch gemacht werden, einzelne Kongressteilnehmer zu Besuchen in andern Schweizerstädten zu veranlassen. Schon heute haben sich eine Reihe Kongressgäste, Männer und Frauen, bereit erklärt, an verschiedenen Orten als Redner an Versammlungen mitzuwirken.

Dadurch soll es auch dem Teil der Bevölkerung, der den Kongress nicht besuchen kann, möglich gemacht werden, mit den fremden Gästen Fühlung zu nehmen. In den grösseren Schweizerstädten ist man schon mit der Vorbereitung zu solchen Veranstaltungen beschäftigt; doch werden die Gäste auf Wunsch auch kleinere Orte aufsuchen.

(Für Auskunft wende man sich an Fr. Gerhard, Basel, Rennweg Nr. 55.)

Die Anmeldungen zum Kongress laufen zahlreich ein. Bis jetzt sind ungefähr 220 ausländische Kongressteilnehmer — zum grossen Teil Delegierte — angemeldet, unter anderen Mrs. Edward Gauntlett als Abgesandte der japanischen Frauenvereine, Dr. Brunhilde Wion, Vertreterin der argentinischen Stimmrechtsvereine.

Soeben werden uns noch telegraphisch die Vertreterinnen Griechenlands avisiert; es sind Frau Marie Negropontes, Gemahlin des Finanzministers und Präsidentin der „Liga der Griechinnen für die Rechte der Frau“, ferner Avra Theodoropula, Professor am Odeon in Athen, und Uranie Bouyouka, Mitglied der „Liga“.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass man sich um Auskünfte organisatorischer Art an Fr. Gourd, Pregny, oder an das Sekretariat 22 Rue Etienne-Dumont wenden kann.